

Vertriebsrecht Frankreich

Marges Arrières auf dem Rückzug

Seit dem 1.1.2006 sind die in Frankreich von den Großhändlern und Supermärkten von den Lieferanten am Jahresende geforderten Rückvergütungen (marges arrières) auf 20 % des ausgewiesenen Einkaufspreises gesetzlich beschränkt worden. Ab dem 1.1. 2007 dürfen sie nur noch maximal 15% betragen. Zuvor hatten diese Rückvergütungen, die vor allem an die Supermarktketten gezahlt werden mussten, bis zu 35% des Jahresumsatzes ausgemacht.

Diese Rückvergütungen wurden zum Grossteil als Entgelte für Scheinleistungen des Abnehmers gezahlt, weil die Produkte in den besten Fällen in den Katalogen aufgeführt oder an markanter Stelle in den Warenhäusern angeboten wurden.

Dies hatte jedoch zur Folge, dass die Handelsketten künstlich die Einkaufspreise verteuerten, weil die Produzenten die Spannen des Handels in ihrer Kalkulation einbeziehen mussten. Dies wiederum führte zu einer erhöhten Inflation, da der Handel laut Loi Galland aus dem Jahre 1996 nicht unter Einkaufspreis weiterverkaufen durfte. Dies wurde umgangen, indem auf den ausgewiesenen Preis ein sehr geringer Händleraufschlag (marge avant) erfolgte. Der eigentliche Gewinn wurde jedoch durch die Rückvergütungen erzielt, die dann vielfach Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen Lieferanten und Großhändler waren.

So wurde die Einkaufszentrale der Supermarktkette Leclerc durch das Handelsgericht von Nanterre verurteilt, an das Wirtschafts- und Finanzministerium 23 Millionen Euro zugunsten der Lieferanten und weitere 500 000 Euro Strafschadensersatz zu bezahlen, weil die beklagte Einkaufszentrale von 28 Lieferanten entsprechende Rückvergütungen verlangt und erhalten hatte, ohne dass eine tatsächliche Gegenleistung erfolgt war.

Leclerc hatte geltend gemacht, die Lieferanten hätten anderen Großabnehmern günstigere Preise eingeräumt, im Vergleich zu ihnen hätte Leclerc einen Schaden erlitten, der durch die Rückvergütungen auszugleichen war. Das Gericht hielt diese rückwirkend geschlossene Vereinbarung für nichtig, weil Leclerc tatsächlich keinen Schaden erlitt und auch sonst keine Leistungen an die Lieferanten erbracht hatte.

Ab dem 1.1.2007 sind die Rückvergütungen nur auf noch maximal 15% begrenzt. Insgesamt ist diese Entwicklung zu begrüßen. Auch wenn der gesetzgeberische Grund hierfür in der Inflationsbekämpfung liegt, könnten sich positive Auswirkungen für kleinere und mittlere Produzenten ergeben, die die Produktionskosten sehr knapp kalkulieren und die aufgrund geringerer Liefermengen gegenüber industriellen Herstellern durch die Rückvergütungen einen Wettbewerbsnachteil erleiden. Entsprechendes gilt auch für ausländische Lieferanten, wegen der höheren Transportkosten und eventuell höheren Aufwand für Gewährleistungen.